

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (112 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Besatzungsschädengesetz abgeändert wird.

§ 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1958, BGBl. Nr. 126, über die Gewährung von Entschädigungen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Besetzung Österreichs entstanden sind (Besatzungsschädengesetz), in der Fassung der Novelle vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 98, lautet folgendermaßen:

„Ansprüche auf Entschädigung erlöschen, wenn sie nicht bis längstens 31. Dezember 1959 bei der Finanzlandesdirektion angemeldet werden, in deren Amtsbereich sich die weggenommene, zerstörte oder beschädigte Sache im Zeitpunkt des Schadenseintrittes befunden hat.“

Wegen Schwierigkeiten, die sich insbesondere für im Auslande lebende Geschädigte bei der

Anmeldung ihrer Entschädigungsansprüche nach dem Besatzungsschädengesetz dadurch ergeben, daß der Postlauf und die Beschaffung notwendiger Bestätigungen oft lange Zeit erfordern, hat die Bundesregierung in der Vorlage 112 der Beilagen vorgeschlagen, die in der obangeführten Bestimmung vorgesehene Frist vom 31. Dezember 1959 um ein Jahr zu verlängern.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit der Regierungsvorlage in seiner Sitzung am Freitag, den 11. Dezember 1959, befaßt und einstimmig den Beschluß gefaßt, sie dem Hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (112 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. Dezember 1959

Machunze
Berichterstatter

Aigner
Obmann